für benjenigen, ber schon Gelegenheit hatte, ihre Erscheinungen wahrzunehmen, leicht erkennbar, indem sich diefelbe durch Mangel an Appetit, Speichelabsonderung aus Maul und Rase des Tieres äußert. Diese Erscheinungen erklart auch ber Knecht Moos zu kennen. Run ist aber nicht bewiesen und nach ben Aussagen der einvernommenen Zeugen nicht einmal wahrscheinlich, daß die an Weilenmann verkaufte Ruh am 15. Juli 1895 morgens jene Erscheinungen aufgewiesen habe, so daß also die Krankheit nicht hieran, sondern nur aus andern Symptomen erkennbar war. Es muß, wie bemerkt, als sehr wahrscheinlich angenommen werden, baß bie Seuche überhaupt zuerst nicht im Maule, sondern an der Rafe des fraglichen Tieres aufgetreten sei, und für diesen Fall erklärt der Experte, daß, wenn das Tier Geschwüre an der Nase gehabt habe, sich nur der Ausfluß der Blasen, sonst nichts gezeigt habe. Daß das Tier an ber Nase geplatte Blasen habe ausweisen muffen, fagt ber Erperte nicht, sondern erklart nur, wenn bas Tier an der Nase solche Blasen gehabt habe, so hatte man sie feben muffen. Unter folchen Umständen fann darin, daß die Bor= instanz annimmt, das Altenmaterial, insbesondere das Experten= gutachten, biete nicht die nötigen thatsächlichen Grundlagen, um ein Verschulden des Knechts Moos anzunehmen, ein Rechtsirrtum unmöglich erblickt werden. Im Gegenteil erscheint deren Ausführung durchaus zutreffend, wenn sie sagt, es ware unbillig, von bem Knecht Moos eine größere Aufmerksamkeit zu verlangen, als von dem amtlichen und sachverständigen Marktaufseher. In dieser Beziehung ift zu beachten, daß die sanitätspolizeiliche Aufsicht von Bieh= und Pferdemärkten burch Art. 9 des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872 vorgeschrieben ist, und danach zu benjenigen Magregeln gehört, welche zur Abwehr und Unterdrückung speziell ber im Gesetze bezeichneten Biehseuchen dienen sollen, so bag es die spezielle Aufgabe des sachverständigen Marktaufsehers ist, die aufgeführten Tiere auf das Vorhandensein jener Seuchen zu untersuchen. In Betracht fällt endlich noch zu Gunften bes Beflagten die Ausfage des Biehinspektors Heiber, bag er die geseb= lichen Vorschriften punktlich beobachte, eine gute Ordnung halte und noch nie gebüßt worden sei.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung der Kläger wird als unbegründet abgewiesen und daher das Urteil der Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich in allen Teilen bestätigt.

225. Urteil vom 9. Oktober 1897 in Sachen Lebensversicherungsbank "Teutonia" gegen Krebser.

A. Durch Urteil vom 12. Juni 1897 hat die Appellationsfammer des Obergerichts des Kantons Zürich über die Streitfrage: "Ift der Beklagte schuldig, an die Klägerin 2194 Fr., nebst Zins zu 5% feit 1. Januar 1896, aus geleisteter Bürgund Selbstzahlerschaft für Ulrich Krebser, Generalagent in Zürich, zu bezahlen?" erkannt: Die Klage wird abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin rechtzeitig die Bestufung an das Bundesgericht eingelegt und beantragt, es sei dassselbe aufzuheben und die Klage im Betrage von 2167 Fr. 20 Cts. nebst 5 % Jins seit 1. Januar 1896 gutzuheißen. Der Beklagte trägt auf Bestätigung des angesochtenen Urteils an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Anfangs Januar 1894 übernahm Ulrich Krehser in Zürich, der Nesse des heutigen Beklagten, die Generalagentur für die "Allgemeine Kenten-Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig" für das Gebiet des Kantons Zürich laut Brief vom 27. November 1893. Am 1. Januar 1894 unterschrieb er einen Revers, worin alle seine Verpslichtungen und Rechte aus dem Agenturvertrage genau geregelt sind und worin sich am Schlusse der Passus sindet: "Herr Krehser verpslichtet sich zur Stellung einer solventen Bürgschaft in Höhe von 5000 Fr. die Ende Dezember 1893." Er brachte dann folgende Bürgschaft bei: von seinem Vater Heinrich Krehser, d. d. 11. Dezember 1893, wobei sich als Nachbürgen ein Ad. Bächtold und ein J. E. Schmid ver-

pflichteten, seiner Frau Anna Krebser, d. d. 30. Dezember 1893. von seinem Onkel Ulrich Krebser, bem heutigen Beklagten, d. d. 10. Januar 1894, endlich von seinem Schwager Job. Hardmeier in Ruti, d. d. 14. Januar 1894. Jeder Burge unterzeichnete selbständig einen Bürgschaftsschein, wonach sich jeder Unterzeichner als Burge und Selbstzahler der "Teutonia" resp. beren Generalbevollmächtigten Subdirektor Röcher in Basel für die von 11. Rrebser in Zürich "für die genannte Bank erhobenen wie kunftighin zu erhebenden Gelber, inklusive berjenigen Summen, welche ihm zur Muszahlung für Sterbefälle zugefandt werben, ober für fonft ber Bank schuldig gewordenen Forderungen" bekennt; beigefügt ist auf jedem Scheine: "Immerhin hafte ich nur bis zum Maximalbetrage von fünftausend Franken." Beim Rechnungsabschluß bes Generalagenten per 30. April 1894 ergab sich schon ein Defizit von 3145 Fr. 30 Cts. Die "Teutonia" scheint baraufhin weitere Bürgschaft verlangt zu haben; folche wurde nach mehrfachen Rorrespondenzen am 24. Mai 1894 beigebracht in der Verson eines Karl Wiedemann in Zürich. Auch dieser unterzeichnete einen den oben erwähnten Urkunden gang gleich lautenden Bürgschein, und bie übrigen Burgen hafteten ihm als Rückburgen. Ber 1. Januar 1895 belief nich die Schuld des Generalagenten an die Gesellschaft auf 7546 Fr. 80 Cts. und wurde in diesem Betrage vom Schuldner anerkannt. Nach mehrfachen Unterhandlungen und nachdem dem Generalagenten der Inkasso entzogen worden war, bezahlte hieran am 2. April 1895 ber Bürge Wiedemann ben Betrag von 5000 Fr., wofür er von der Gesellschaft belangt worden war; weitere 550 Fr. gingen fpater vom Burgen Bachtold aus einem von diesem acceptierten Wechsel ein. Danach stellte fich die Rech= nung der "Teutonia" an ihren Agenten U. Krebser folgender= maßen:

Saldo per 1. Januar resp.	Haben.	Goll.
20. März 1895		Fr. 7546 80
Zahlung vom 8. April 1895 durch Wiedemann	Fr. 5000 —	
Zahlung vom 6. Mai 1895	%r 5000 —	Sr 7546 80

Übertrag :	Fr. 5000 —	Fr. 7546 80
durch Bächtold	" 550 —	" 168 75 " 28 45
, icovenius per	Fr. 5550 —	Fr. 7744 — " 5550 —

Salbo zu Gunften ber Gefellichaft . . . Fr. 2194 — Für diesen Betrag nebst Bins zu 5 % feit 1. Januar 1896 be= langte nunmehr die Gesellschaft ben Burgen U. Krebser auf bem Wege bes ordentlichen Prozesses, nachdem er gegen einen Bahlungsbefehl von 2165 Fr. 55 Ets. Rechtsvorschlag erhoben hatte. Der Beklagte hielt ber Klage vor allem entgegen, bie Burgichaftsschuld, für welche er belangt werbe, sei schon von Wiebemann be= ablt, ba fich alle Burgen nur als Mitburgen für ben Betrag von 5000 Fr. verpflichtet hatten; weiterhin erhob er verschiedene Einreden, die für den Entscheid des Bundesgerichts nicht in Betracht fallen. Die Klägerin replizierte gegenüber jener erften Ginrede, Mitbürgschaft liege nicht vor, es hafte gegenteils feber Bürge selbständig bis auf den Betrag von 5000 Fr. Das Bezirksgericht Winterthur als erste Inftanz teilte jedoch nach umfassendem Beweisverfahren die Auffassung des Beklagten und wies beingemäß die Klage ab — indem es immerhin die weitern Einreden bes Beklagten als unbegründet erklärte — und dieses Urteil wurde von der Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich, an welche die Klägerin auf dem Wege der Appellation gelangte und vor welcher ste die Klage auf 2167 Fr. 20 Cts. reduzierte, unter Unnahme ber Ermägungen bes Begirksgerichts beftatigt.

2. Der Kern der Aussührungen der von der Berusungsflägerin zur Begründung ihres sub Fakt. B mitgeteilten Berusungsantrages eingelegten Rechtsschrift geht dahin: Rach dem
Wortlaute der Bürgschaftsverpslichtung könne nicht der geringste
Zweisel darüber herrschen, daß die Hauptschuld, für welche die Bürgschaft des Beklagten geleistet worden, durchaus unbegrenzt
gewesen, daß vielmehr bloß die Bürgschaftsverpslichtung auf den
Betrag von 5000 Fr. limitiert gewesen sei; auch nicht bezüglich
ihrer zeitlichen Entstehung und Entwicklung sei die Hauptschuld

naher bestimmt, insbesondere habe sich ber Beklagte burchaus nicht etwa für die ersten 5000 Fr., welche der Hauptschuldner der Klägerin schuldig werden wurde, verbürgt. Danach sei aber die Annahme der Vorinstanzen, daß der Beklagte und Wiedemann fich für die nämliche Hauptschuld von 5000 Fr., also für eine gang bestimmt limitierte Hauptschuld verbürgt hatten, gleichbedeu= tend mit der Annahme, es hatte ber Beklagte, sei es gleichzeitig mit der Errichtung seiner Burgschaftsurfunde, sei es erst nach= träglich z. B. beim Abschlusse ber Wiedemannschen Bürgschaft, mit der Berufungsklägerin mundlich die Vereinbarung getroffen, er hafte nur für eine bestimmt begrenzte Hauptschuld von 5000 Fr. und zwar gemeinsam mit andern Burgen. Da nun eine solche Bereinbarung mit dem klaren Wortlaute und mit dem unzweifelhaften Sinne ber Bürgschaftsurkunde in unlösbarem Wider= spruch gestanden wäre, da sie mit andern Worten eine Abande= rung gegenüber dem flar verurkundeten Inhalte der an eine Solennitätsform gebundenen Bürgschaftsverpflichtung involviert hatte, so habe sie rechtswirksam nur schriftlich, niemals aber bloß mündlich abgeschlossen werden können. Darum haben die Bor= instanzen sich einer Verletzung der Art. 11 und 491 D.=R. schuldig gemacht, indem sie ihren Erkenntnissen eine Bereinbarung bezw. eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung zu Grunde gelegt haben, welche mangels ber gesetzlichen Solennitätsform keine recht= liche Gultigkeit beanspruchen könne. Es handle sich also nicht etwa um die Auslegung einer Willenserklärung, weil letztere absolut klar ausgedrückt sei, so daß eine andere als die von der Berufungs= klägerin behauptete Auslegung gar nicht denkbar sei; sondern es sei die Nechtsfrage zu entscheiden, ob der Beklagte sich durch ben Nachweis, daß er nur unter der Voraussetzung, er verbürge sich für eine begrenzte und zwar für die erstmalige Hauptschuld von 5000 Fr., ben streitigen Burgschein unterzeichnet habe, liberieren könne, ober mit andern Worten, ob die Einrede einer dem Wortlaute der Urkunde absolut widersprechenden Vereinbarung bezw. Willensmeinung zulässig und rechtswirtsam sei, obschon die die Einrede begründende rechtsgeschäftliche Willenserklärung nicht schriftlich fixiert worden sei. Eventuell liege in der Auslegung der Bürgschaftsurkunde durch die Vorinstanzen eine Aktenwidrigkeit.

Der Berufungsbeklagte halt in seiner Antwortschrift lediglich an seinem Hauptstandpunkte, wonach die Schuld, für die er sich versbürgt habe, schon durch Wiedemann bezahlt worden sei, fest.

3. Die gegenwärtig einzig noch streitige Frage länt sich babin präzisieren: Sat sich ber Beklagte für bieselbe Sauptschuld ver= burat, für welche Wiedemann sich verburgt hat und die von biesem bezahlt worden ist, liegt mit andern Worten eine Mitbürgschaft für eine und dieselbe Hauptschuld vor, oder bat fich jeder der beiden Bürgen, der Beklagte und Wiedemann, als Allein= burge für ben Betrag von 5000 Fr. verburgt ? Mit Recht hat bie erste Instanz bem Beklagten ben Beweis für die von ihm be= hauptete Bedeutung bes Bürgscheins auferlegt, da es sich um den Beweiß einer eigentlichen Einrebe, eines felbständigen Aufhebungs= grundes der von ihm eingegangenen Obligation handelt. Fragt es fich nun, ob diefer Beweis geleistet sei, so ift vorerst zu konftatieren, daß aus den Bürgscheinen allein, aus dem Wortlaute der= felben, nichts bestimmtes gefolgert werden fann, weber zu Gunften ber einen noch zu Gunften der andern Auffassung; ganz besonders ist nicht richtig, daß nur die Ansicht der Klägerin grammatikalisch und logisch möglich sei. Die Bürgschaftsurfunde fagt lediglich, ber Beklagte burge fur die Schulden bes Agenten U. Rrebfer gegenüber ber Rlägerin, und zwar nur bis zum Betrage von 5000 Fr.; ob er als Allein- ober aber als Mitburge hafte, darüber sagt die Urfunde nichts, und nun darf Art. 491 O.=R. nicht etwa in bem Sinne ausgelegt werden, daß auch die Mitburgichaft ausbrudlich auf ein und berselben Urkunde schriftlich erwähnt sein muffe, um gulig zu fein. Mit ber Sinfalligfeit der Pramiffe ber Berufungstlägerin erweist fich aber auch ihre ganze in Erwägung 2 wiedergegebene rechtliche Ausführung als unstichhaltig, und es ift zu bemerken, daß die Borinstanzen mit vollem Recht bei der Auslegung des streitigen Burgscheins nicht nur beffen Wortlaut, sondern die Gesamtheit der Umstände zu Grunde gelegt haben. It sonach aus der Gesamtheit der Umstände der Wille ber Parteien bei Eingehung ber Burgschaftsverträge ber Rlägerin mit bem Beklagten und mit Wiebemann zu ermitteln, fo fällt in erster Linie der "Revers" des Agenten Krebser vom 1. Januar 1894 in Betracht, der, wie allgemein zugestanden, von Krebser

ieweilen benjenigen, die er um Burgschaft anging, vorgelegt wurde. Dort ift aber gefagt, Agent Krebser verpflichte fich zur Beschaffung einer Bürgschaft in Sohe von 5000 Fr. Wie gar nicht geleugnet werden kann und nach Feststellung ber ersten Instanz von der Berufungsklägerin auch gar nicht bestritten worden ist, haben fodann die ersten vier Bürgen, Bater Krebser, Frau Rrebser, Hardmeier und ber heutige Beklagte, unzweifelhaft nur als Mit= bürgen für 5000 Fr. gehaftet und zwar eben für die im "Reverd" genannten 5000 Fr., so daß aus dem Umstande, daß jeder Bürge einzeln einen Bürgschein ausgestellt hat, nichts für das Borhandensein einer Alleinburgschaft gefolgert werden kann. Die an bie Spitze dieser Erwägung gestellte Frage löst sich also in die weitere auf: Hat Wiedemann sich für dieselbe Schuld wie die andern Bürgen verburgt, oder aber für weitere 5000 Fr.? Diese Frage muß nun nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens, ipeziell der Einvernahme des jett in keiner Weise mehr am Aus= gange bes Prozesses interessterten Wiedemann und bes ebenso unt= verdächtigen Zeugen Keller, welche beide beftimmt bezeugen, Wiede= mann habe als Mitburge für biefelben 5000 Fr. haften wollen, im erstern Sinne entschieben werden; und biefer Entscheid wird noch ganz besonders unterftütt durch die Art und Weise, wie, sowie die Zeit, zu der Wiedemann zur Gingehung der Burgschaft bewogen wurde und ferner durch die bei den Aften liegenden Briefe des Subdirektors der Klägerin. Die Bürgschaft Wiede= manns wurde nämlich gesucht zur Zeit, als das Defizit bes Agenten Krebser erst 3145 Fr. 20 Cts. betrug, also bie im Revers vorgesehene Summe von 5000 Fr., für welche solvente Bürgschaft zu beschaffen war, noch nicht erreicht hatte; und laut einer Anfrage Krebsers an Subdirektor Röcher vom 6. Mai 1894 mußte diefer wiffen, daß Krehfer dem Wiedemann angegeben hatte, es handle sich nur darum, daß er als Erfat für Bächtold in die Mitbürgschaft eintrete. In Betracht fällt endlich noch, wie bie erste Instanz richtig bemerkt, daß die übrigen Burgen bem Wiedemann Rudburgschaft geleistet haben. Entspräche die Ansicht ber Klägerin dem Willen der Parteien, hatten sich diese Bürgen sonach im ganzen für 10,000 fr. verpflichtet, was nach Lage der Aften, wonach einzelne der Bürgen der Klägerin nicht einmal für 5000 Fr. gut waren, nicht angenommen werden kann. Unter biesen Umständen wäre es Sache der Klägerin gewesen, zu deren Gunften die Bürgschaften errichtet wurden, für eine jeden Zweisel an der bloßen Mitbürgschaft Wiedemanns ausschließende Fassung des Bürgscheines zu sorgen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen und das Urteil der Appellationskammer des Obergerichts Zürich vom 12. Juni 1897 in allen Teilen bestätigt.

226, Urteil vom 15. Oktober 1897 in Sachen Erben Denzler und Erben Weber gegen Rinderknecht.

A. Durch Urteil vom 12. Juni 1897 hat die Appellations= kammer des Obergerichts des Kantons Zürich über die Streit= frage:

"Ift ber Beklagte verpflichtet, an die Kläger zu bezahlen:

a. 3973 Fr. 35 Cts. nebst 5 % Zins seit 26. August 1896; b. Zins von 2163 Fr. 67 Cts. zu 5 % seit 17. Juli 1895,

bis zur Zahlung?"
erkannt: Von der Anerkennung des Beklagten, an die Kläger
220 Fr. als Zins von 908 Fr. 22 Cts. zu 4 % vom 3. Dezember 1888 bis zum 13. November 1894 nebst Zins von den
220 Fr. zu 5 % seit dem 26. August 1896 bis zum Tage der
Zahlung zu schulden, wird Vormerk genommen. Im übrigen wird
die Klage abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Vertreter der Kläger in deren Namen rechtzeitig die Verusung an das Bundesgericht ergriffen. Er beantragt: Es sei die Klage in vollem Umfange gutzuheißen, mit der einzigen Modifisation, daß Zins zu 5% von 2163 Fr. 67 Cts. nur vom 17. Juli 1895 bis 26. August 1896 zugessprochen werde.

C. In der heutigen Verhandlung wiederholt der Vertreter der Berufungskläger seinen schriftlich gestellten Antrag. Der Vertreter